



Vorlage zu TOP 6

der LKB-Vorstandssitzung am 26. Februar 2020

Umsetzung des Pflegeberufereformgesetzes

I Fachveranstaltung im Rahmen der Pflegeoffensive am 4. Dezember 2019

Am 4. Dezember 2019 fand unter dem Titel „Rahmenpläne – Rahmenbedingungen – Kooperationen. Die neue Pflegeausbildung in Brandenburg“ eine Fachveranstaltung im Rahmen der Pflegeoffensive statt. In Ihrem Grußwort wies Frau Ministerin Nonnemacher auf die Maßnahmen des Landes bei der Reform der Pflegeausbildung hin. Sie betonte, dass die Pflege ein zentraler Handlungsschwerpunkt der neuen Regierung sei.

Frau Viere (BMFSFJ) berichtete, dass beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) ein Beratungsteam zu Fragen rund um die Pflegeausbildung tätig sei, welches mittlerweile bereits 40 Mitarbeiter umfassen würde. Diese würden im gesamten Bundesgebiet Träger der praktischen Ausbildung und Pflegeschulen zum Themenkomplex Pflegeausbildung und zu allen Pflegeberufen nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) beraten. Außerdem unterstützen und initiieren sie Netzwerke, Lernortkooperationen und Ausbildungsverbände, sind auf Ausbildungsmessen vertreten und halten Vorträge im Rahmen von Tagungen, Workshops und Fortbildungen. Sie empfiehlt die Nutzung dieser Möglichkeiten.

Herr Staatssekretär Ranft führte aus, dass neben der Änderung der Gesundheitsberufeschulverordnung auch eine Landesfinanzierungs-Verordnung erlassen werden soll und kündigte eine Erhöhung der Investitionspauschalen der Schulen an. Geplant sei weiterhin der Aufbau einer Beratungsstelle zur Förderung von Ausbildungsverbänden sowie eine zusätzliche bundeslandübergreifende Plattform zur Vernetzung der an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen, beides finanziert über ein Förderprogramm des Bundes.

Schließlich wurde das Ausbildungsportal Pflege durch die WFBB vorgestellt, welches an diesem Tag unter der Webadresse www.pflegeportal-brandenburg.de in Betrieb gegangen ist. Das neue Ausbildungsportal Pflege ist in das Brandenburger Fachkräfteportal integriert und bietet neben Informationen für Träger und Auszubildende allen an der Ausbildung Beteiligten die Möglichkeit, sich zu präsentieren und über spezielle Suchfunktionen zu koordinieren. Damit soll die Suche nach passenden Kooperationspartnern erleichtert werden. Dieses

Ausbildungsportal wurde im Auftrag des Sozialministeriums und der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege von der Wirtschaftsförderung Brandenburg erstellt. Mit Sonderrundschreiben 54/2019 vom 5. Dezember 2019 wurden die Mitgliedshäuser informiert. Die Geschäftsstelle der LKB hat empfohlen, das Portal zu prüfen und sich nach Möglichkeit daran zu beteiligen, denn das Portal lebt davon, dass sich möglichst viele Akteure der Ausbildungslandschaft dort präsentieren.

Mittlerweile liegt die Dokumentation der Veranstaltung vor und ist als **Anlage 1** beigelegt.

Auch der Aufbau der aus Bundesmitteln finanzierten Beratungsstelle hat begonnen. Beim bbw Bildungswerk der Wirtschaft in Berlin und Brandenburg ist das bundeslandübergreifende Projekt KOPA – Kooperationen in der Pflegeausbildung Berlin-Brandenburg angelaufen. Schwerpunkt von KOPA soll das Initiieren von Verbundausbildung/ Bildung von Ausbildungsverbänden sein.

Beratungsziel:

Der Vorstand nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

II Hochschulische Pflegeausbildung in Brandenburg

Am 26. November 2019 fand im MSGIV ein Gespräch unter Beteiligung der btu, des Wissenschaftsministeriums (MWFK), des Landkreistages, der LIGA der freien Wohlfahrtspflege und der LKB zur Umsetzung der Regelungen der hochschulischen Pflegeausbildung statt. Über die mit der Umwandlung des Modellstudienganges in einen Regelstudiengang verbundenen Probleme war bereits in der Vorstandssitzung am 30. Oktober 2019 beraten worden.

Es sind folgende Lösungsansätze beraten und Verabredungen getroffen worden:

1. Brandenburg wird sich weiterhin gegenüber dem Bund für eine gesetzliche Regelung für die Finanzierung der Kosten für Praxisanleitung und der Vergütung des praktischen Teils des Studiums (analog zur Hebammenausbildung) einsetzen.
2. Stipendien werden von MSGIV/MWFK als nicht zielführende Lösung angesehen, da die hochschulische Ausbildung nach Teil 3 PflBG dem Grunde nach einem dualen Studium gleicht und die Vergütung des praktischen Teils ggf. durch die Einrichtungen zu leisten wäre. Zudem ist bei Erfüllung der bundesrechtlichen Voraussetzungen eine BAföG-Förderung möglich.

3. Für die Übergangszeit bis zur Anpassung der bundesrechtlichen Vorgaben
 - a) wäre es möglich, dass die Kosten der Praxisanleitung als Teil des Studiums die Hochschule aus ihrem Budget tragen würde. Das MWFK legt dar, dass dies über Lehrverträge möglich sei und weist darauf hin, dass die Hochschule Mittel für die gesundheitsbezogenen Studiengänge in Höhe von 3,1 Millionen Euro erhält; zudem wird geprüft, ob darüber hinaus Mittel zur Verfügung gestellt werden können. Das Praxisamt könne gegenüber potentiellen Kooperationspartnern die Vergütung der Praxisanleitung über Lehrvertrag mit dem Praxisanleiter in Aussicht stellen.
 - b) soll geprüft werden, ob die in den Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern geleisteten Praxisstunden vergütet werden können.

Ziel sollte es sein, vor Ostern sprachfähig zu sein, da die Bewerbungsportale der btu ab April geöffnet sind. Die btu hat die Übermittlung von Informationsmaterial zum neuen Studium und zu den Pflichten der Kooperationspartner für die praktische Ausbildung für Anfang 2020 zugesichert.

Erste Informationen der btu liegen der Geschäftsstelle der LKB vor. Demnach ist eine Vergütung der Praxisanleitung aus dem Budget der Hochschule nicht möglich. Eine Übernahme der Kosten durch das MWFK wird geprüft. Sobald der Geschäftsstelle umfassende Informationen zum Inhalt und Aufbau der hochschulischen Ausbildung sowie die Anforderungen an die Kooperationspartner für die praktische Ausbildung und die Finanzierung der damit verbundenen Kosten vorliegen, werden die Krankenhäuser per Rundschreiben informiert.

Die Geschäftsstelle der LKB hat zwischenzeitlich gemeinsam mit der DKG geprüft, inwieweit eine Finanzierung der praktischen Ausbildung im Krankenhaus finanzierungsfähig ist. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass eine Finanzierung über das Ausbildungsbudget oder den Pflegefonds entfällt, eine Zahlung von Ausbildungsvergütungen oder Stipendien also nicht empfohlen werden kann. Allerdings sollte die Zahlung von Praktikumsvergütungen über das Pflegebudget refinanzierbar sein. Potentielle Kooperationspartner sollten zur Absicherung frühzeitig in einem Gespräch mit ihrem Wirtschaftsprüfer klären, ob diese Auffassung geteilt wird.

Beratungsziel:

Der Vorstand nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

III Beratung des Pflegeschulbundes zur Koordination der praktischen Ausbildung

Am 13. Januar 2020 hat der Runde Tisch Finanzierung des Pflegeschulbundes darüber beraten, welche Konsequenzen sich aus einer Übernahme der Koordination der praktischen Ausbildung durch die Pflegeschulen ergeben würden.

Die Koordination der praktischen Ausbildung (auf Basis von Vorgaben zur zeitlichen Struktur der Ausbildung durch die Pflegeschule) ist nach dem Pflegeberufegesetz Aufgabe der Träger der praktischen Ausbildung. Diese Aufgabe können die Träger der praktischen Ausbildung auf die Pflegeschule übertragen. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben sind die Kosten für diese Koordination Bestandteil der Pauschale für die praktische Ausbildung. Im Fall einer Übertragung auf die Pflegeschule sind diese Kosten vom Träger der praktischen Ausbildung an die Pflegeschule zu erstatten.

In der Beratung am 13. Januar 2020 diskutierten die Mitglieder des Pflegeschulbundes zum einen über den Umfang dieser Aufgabe in Abgrenzung zur Verantwortung für die Gesamtkoordination, die lt. Gesetz bei der Pflegeschule liegt, sowie über die mit der Übernahme dieser Aufgabe verbundenen Kosten. Im Ergebnis einigten sich die anwesenden Vertreter des Pflegeschulbundes darauf, dass ein Wert zwischen 310 Euro je Schüler (Wert des RWI-Gutachtens, wurde von den Kostenträgern auch im Rahmen der Verhandlung der Pauschale für die praktische Ausbildung als Teilwert angeboten) und 480 Euro je Schüler (Ergebnis einer Kostenkalkulation) als angemessen angesehen wird.

Sofern die Pflegeschule die Koordination der praktischen Ausbildung übernimmt, sind alle Kooperationsverträge als dreiseitige Verträge auszugestalten. Da in den Kooperationsverträgen auch die gegenseitigen Vergütungsansprüche für die Praxisanleitung der beteiligten Kooperationspartner der praktischen Ausbildung geregelt werden müssen, wurde auch darüber diskutiert, welche Stundenverrechnungssätze hier als angemessen angenommen werden können. Die LKB wies darauf hin, dass diese Festlegung unter Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Gegebenheiten getroffen werden sollte und es nicht in der Zuständigkeit der Pflegeschulen liegt, hier Vorgaben für die Träger der praktischen Ausbildung zu machen.

Ebenso wiesen die Pflegeschulen darauf hin, dass die potentiellen Kooperationspartner Fragen bezüglich der zeitlichen Einsatzmöglichkeiten der Schüler hätten, die in den Kooperationsverträgen zu klären werden. Dies betrifft insbesondere die Arbeit zu Zeiten, die mit Zuschlägen zu vergüten sind, da die Ausbildungsvergütungen für den gesamten Ausbildungszeitraum von den Trägern der praktischen Ausbildung zu finanzieren sind und der Träger der praktischen Ausbildung mögliche Zuschläge bei der Meldung an das LASV berücksichtigen muss.

Zwischenzeitlich hat der Pflegeschulbund seinen Mitgliedern das als **Anlage 2** beigefügte Konzept von Herrn Dr. Jürgen Franzen "Der Pflegezent - Eine Währung für die Kooperation in der neuen Pflegeausbildung", veröffentlicht im Dezember 2019, zur Verfügung gestellt. In einem Gespräch mit dem neu gewählten Vorstandsvorsitzenden des Pflegeschulbundes, Herrn Fröhlich, hat die LKB auf einige Schwächen und Unschärfen dieses Konzeptes hingewiesen. Da der Pflegeschulbund diese Bedenken nachvollziehen konnte, wurde vereinbart, gemeinsame Hinweise zu diesem Konzept zu erarbeiten. Der Entwurf ist als **Anlage 3** beigefügt.

Angesichts der durch den Pflegeschulbund aufgeworfenen Fragen sowie weiterer Anfragen u. a. aus dem MSGIV wird der Vorstand gebeten, darüber zu beraten, ob und wann eine Umfrage zum Stand der Umsetzung des Pflegeberufgesetzes, insbesondere der Koordination der praktischen Ausbildung/zum Abschluss von Kooperationsverträgen durchgeführt werden soll, auf deren Basis dann weitergehende Beratungen und Schulungen der Krankenhäuser sowie Abstimmungen mit anderen an der Ausbildung beteiligten Organisationen durch die Geschäftsstelle der LKB erfolgen könnten.

Beratungsziel:

Der Vorstand nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und berät über das weitere Vorgehen.

IV Psychiatrische Fachkrankenhäuser als Träger der praktischen Ausbildung

In den letzten Wochen sorgte ein Schreiben von BMG und BMFSFJ an den Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe (BLGS) für Aufregung, in dem die beiden Bundesministerien zu der Einschätzung gelangen, dass Psychiatrische Fachkrankenhäuser nicht als Träger der praktischen Ausbildung geeignet sind. Begründet wird dies u. a. damit, dass die Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) vorsieht, dass mindestens ein Pflichteinsatz beim Träger der praktischen Ausbildung zu erfolgen hat. Dies könne bei Krankenhäusern nur der Pflichteinsatz in der stationären Akutpflege sein. Die Berufs- anerkennungsrichtlinie der EU würde jedoch mit Blick auf die durchzuführenden Einsätze vorsehen, dass die klinisch-praktische Ausbildung die allgemeine Medizin und Chirurgie umfasst. Damit könne eine Ausbildung durch psychiatrische Fachkrankenhäuser nicht gewährleistet werden.

Zahlreiche Bundesländer, so auch Brandenburg, sowie die DKG teilen diese Auffassung der beiden Bundesministerien nicht. In Abstimmung zwischen dem MSGIV und der Geschäftsstelle der LKB sind alle Krankenhäuser unabhängig vom vorgehaltenen Disziplinspiegel

als Träger der praktischen Ausbildung geeignet, wenn der Ausbildungsplan gemäß PflAPrV als gesetzliche Vorgabe vollumfänglich erfüllt werden kann. Sofern erforderlich sind dazu Kooperationen einzugehen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Ausbildungsplan lediglich zu vermittelnde Kompetenzen beinhaltet und nicht die Ausbildung in bestimmten Fachrichtungen fordert.

Beratungsziel:

Der Vorstand nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

3 Anlagen